

SATZUNG der Interessengemeinschaft Altstadt Köln **"IG-Altstadt"**

In der Fassung vom 22.10.2001

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1.1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft - Altstadt" und hat seinen Sitz in Köln am Rhein.

§ 2

2.1. Der Verein kam im Oktober 1994 in seine Gründungsphase und verfolgt die folgenden Ziele:

2.1.1. Die Belebung, Pflege und Erhaltung der Kölner Altstadt.

Der Bereich der "Kölner Altstadt" wird z.Zt. begrenzt: an Lyskirchen (bis Mühlenbach), Heumarkt einschließlich des Brückenbereiches der Deutzer Brücke, bis zum Breslauer Platz einschließlich des Brückenbereichs der Hohenzollernbrücke und vom Rheinufer bis zur Hohe Straße.

Der Vorstand ist befugt, den Tätigkeitsbereich des Vereins räumlich neu zu definieren, wenn in angrenzenden Stadtteilen tätige Interessengemeinschaften die Einbindung in die IG-Altstadt wünschen.

2.1.2. Seinen Mitgliedern durch Hebung des Geschäftsverkehrs und des Wohn- und Arbeitswertes in der Altstadt nützlich zu sein, so dass die zentrale Bedeutung für Köln und die überregionale Anerkennung erzielt wird.

2.1.3. Die Interessen der Mitglieder den städtischen Behörden und anderen Institutionen gegenüber allgemein und in besonderen Fällen zu vertreten.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein und der Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen; jedes einzelne Mitglied maximal mit der Höhe von zwei Jahresbeiträgen.

2.6. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2.7. Der Verein ist berechtigt, Veranstaltungen im Rahmen der Satzungsziele durchzuführen und als Veranstalter aufzutreten. Der Verein ist berechtigt, derartige Veranstaltungen durch Dritte und, oder insbesondere, durch vereinseigene Gesellschaften durchführen zu lassen

2.8. Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsleben oder den Veranstaltungen den Mitgliedern etwaig entstehenden Schäden, Wert- oder Sachverluste.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft:

3.1. Es können alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Altstadt wohnen, leben, arbeiten oder diesen in anderer Weise zugewandt sind, Mitglied werden.

3.2. Betriebe und andere Organisationen, soweit sie im Bereich der Altstadt tätig oder diesen in anderer Weise zugewandt sind, können Mitglied werden.

§ 4

4.1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

4.1.1. Aktive Mitglieder

4.1.2. Inaktive Mitglieder, d.h. unterstützende Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen

4.1.3 Ehrenmitglieder

4.1.4 Fördermitglieder

4.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

4.2.1 Ein Mitglied kann mehrere Mitgliedsfunktionen haben, besitzt jedoch nur ein Stimmrecht.

4.2.2. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können an allen Versammlungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

4.2.3 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ansonsten die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

4.2.4 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

4.2.5 Die aktiven und inaktiven Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.2.6. Wer im Laufe des Vereinsjahres in den Verein aufgenommen wird, hat für das Eintrittsjahr den anteiligen Betrag zu zahlen.

4.2.7. Kein Mitglied kann bei seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vereinsvermögen oder die Organe des Vereins stellen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen an den Verein.

4.2.8. An Gegenständen des Vereinsvermögens besteht kein Zurückbehaltungsrecht, ohne Rücksicht auf eventuell bestehende Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4.2.9. Beiträge sind bis spätestens zum 30. April auf das Konto des Vereins zu entrichten.

4.2.10. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie das Verfahren zum Beitragseinzug werden durch eine gesondert zu beschließende Beitragssatzung geregelt.

§ 5

5.1. Aufnahme von Mitgliedern:

5.1.1 Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich beim Verein oder beim Vorstand zu beantragen. Der Verein stellt dem Bewerber ein Aufnahmeformular, das vom Bewerber in allen Punkten ausgefüllt zurückzugeben ist. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung des Vereins, die dem Bewerber zur Verfügung gestellt wird, verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Der Verein ist nicht verpflichtet, den Erhalt der Aufnahmemitteilung zu überprüfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.

5.2. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder zur Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins und des förderlichen Zusammenlebens der Mitglieder innerhalb des Vereins angehalten werden. Der Vorstand kann insoweit Mitglieder abmahnen und auf die Ausschluss Möglichkeit nach §5.3.5. der Satzung hinweisen. Die Mitglieder sind verpflichtet, soweit die Belange des Vereins dies bedingen, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

5.3 Beendigung von Mitgliedschaften:

5.3.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung. Die Kündigung kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen, sie muss schriftlich an die Adresse des Vereins erfolgen.

5.3.2. Die Kündigung kann mündlich auf jeder Versammlung des Vereins erfolgen, wenn diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern entgegengenommen werden kann. Sie ist dann mit sofortiger Wirkung gültig.

5.3.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

5.3.4 Nichtzahlung des Beitrags für einen Zeitraum von mehr als einem Vereinsjahr (12 Monaten) führt nach Beschluss des Vorstandes zur sofortigen fristlosen Kündigung.

5.3.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder dem Verein in anderer Weise Schaden in Bezug auf das Ansehen und die Belange des Vereins zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und der Genehmigung des Präsidiums. Die Entscheidung des Vorstandes und des Präsidiums ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung oder andere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

C. Organe

§ 6

6.1. Organe des Vereins sind:

I. die Mitgliederversammlung

II. der Vorstand

III. das Präsidium

6.2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Auslagen, die der Wahrung der Belange des Vereins dienen, sind zu erstatten.

6.3. Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach 6.1,II und III angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.

6.4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums beträgt zwei Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

7.1. Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind verschlossen aufzubewahren.

7.2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 6 sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 8

Vorstands- und Mitgliederversammlung:

Der Vorsitzende beruft alljährlich im 1.Quartal eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Bericht des Vorstandes und Stellungnahme des Präsidiums Bericht des Kassenprüfers

8.1.3. Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums

8.1.4. etwa anfallende Wahl des Vorstandes

8.1.5. etwa anfallende Wahl des Präsidiums

8.1.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge)

8.1.7. Satzungsänderungen

8.1.8. Auflösung des Vereins

8.2. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Dies hat zu erfolgen wie die Einladung zur Jahresversammlung.

8.3 Der Vorstandsvorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, wenn dies das Präsidium oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

8.4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

8.5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung vom Antragstellenden formuliert und in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

8.6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung an die Adresse des Vereins durch Einschreibebrief eingegangen sein und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.

8.7. In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8.8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können vom Vorstand vom Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.

8.9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und Schatzmeister oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sitzungsleiters einem Wahlleiter übertragen werden.

8.10. Der Sitzungsleiter hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung erforderlich sind. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8.11. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt. Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Abstimmung der Wahlvorschläge gilt Ziffer 8.11.

entsprechend. Soweit die Satzung keine abweichende Bestimmung vorsieht, gilt für Mitgliederversammlungen aller Art die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung.

§ 9

Vorstand:

9.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und Schatzmeister und dem Schriftführer sowie drei Beisitzern aus den Interessensgruppen Anwohner, Gewerbetreibende, Hotel- und Gastronomie.

9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder des Vorstandes im Sinne des engeren Vorstandes des Gesetzes (§ 26 BGB) vertreten. Sprecher für öffentlich abzugebende Erklärungen ist der Vorstandsvorsitzende oder sein schriftlich Beauftragter. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Geschäftsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder eine von ihm jeweils zu bestimmende Person des Vorstandes anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. 9.5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter gegen Entgelt für die Durchführung der verwaltungsmäßigen Aufgaben und der Veranstaltungen anzustellen, jedoch nur, wenn dadurch das Vermögen des Vereins nicht in der Weise belastet wird, dass der Kassenbestand des Vereins in den Minusbestand gerät. Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sind von der Anstellung gegen Entgelt ausgeschlossen. Der Vorstand ist auch berechtigt, Veranstaltungen durch Dritte durchführen zu lassen, sowie den Verein an juristischen Personen zu beteiligen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

9.6. Der Vorstand berichtet dem Präsidium auf dessen Wunsch über die Geschäftsführung, sofern mehr als zwei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Ihm obliegen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Präsidiums die Vorbereitung der Sitzung des Präsidiums.

9.7. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis, ohne dass dadurch die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt wird, der Zustimmung des Präsidiums: bei jeder Überschreitung des vom Präsidium zu genehmigenden Haushaltsvorschlages (§ 11.3); 9.7.2. bei wesentlichen Investitionsvorhaben;

9.7.3. bei Gründung von Gesellschaften, die mit Gewinnerzielung handeln, soweit der Verein Gesellschafter wird; einschließlich der Kapitalerhöhung solcher Gesellschaften und zur eventuellen Befreiung gemäß § 181 BGB für den Geschäftsführer im Rahmen seines Geschäftsführervertrages.

9.8. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den unter 2.7, bzw. 9.5. genannten handelt.

9.9. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erarbeiten die auf einer Mitgliederversammlung nach Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird und bei Zustimmung mit Datum der Verabschiedung in Kraft tritt.

9.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-versammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

9.11. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einfacher Post einberufen. Bei für den Verein außerordentlich wichtigen, schnell zu entscheidenden Vorgängen kann der Vorsitzende die Versammlung mündlich einberufen. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.

9.12. Der Schriftführer ist verpflichtet, bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und dieses in das von ihm zu führende und vom Vorsitzenden zu verwaltende Vereinsbuch einzutragen. Des Weiteren ist der Schriftführer zur Erledigung des Schriftwechsels des Vereins und zu ordnungsgemäßer Aufbewahrung aller schriftlichen Unterlagen verpflichtet. Ist der Schriftführer bei Sitzungen des Vorstandes oder Mitgliederversammlungen nicht anwesend, so bestimmt der Vorsitzende für diesen Fall einen Schriftführer aus den Reihen des Vorstandes.

9.13. Der Vorstand ist berechtigt für spezielle Aufgaben, die dem Zweck des Vereins dienen, Arbeitskreise zu bilden und diese mit Mitgliedern des Vereins und weiteren fachkundigen Personen zu besetzen. Die Arbeitskreise erarbeiten nach Weisung des Vorstandes Lösungsvorschläge für die jeweiligen Aufgaben.

9.14. Der Vorstand ernennt die Fördermitglieder auf Grund eines von ihm aufgestellten Beschlusses über die Mitgliedschaft für Fördermitglieder. Der Vorstand ist auch berechtigt, Arbeitskreise zu gründen, die sich speziell der Interessen eines Teils des Bereichs der Kölner Altstadt annehmen, wenn die dort ansässigen Mitglieder des Vereins dies wünschen.

§ 10

Kassenwesen: Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Kasse des Vereins im Sinne der Satzung und unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben ordnungsgemäß zu führen. Zur Jahreshauptversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstellen und diesen dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Ebenso obliegt ihm die

gesamte Buchführung des Vereins, sowie etwa anfallende Steuererklärungen und Erledigung des Schriftverkehrs in diesem Zusammenhang. Weiterhin ist er für das Kassieren der Mitgliedsbeiträge (sofern die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist) und Spenden zuständig. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Als Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer aufgrund seiner persönlichen Qualifikation die für die Ausübung des Amtes als Kassenprüfer erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Der Kassenprüfer hat vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Schatzmeister legt insoweit die Geschäftsunterlagen dem Kassenprüfer vor. Nach Aufforderung durch den Vorstand hat der Kassenprüfer unabhängig von Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Kassenprüfer berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11

Das Präsidium:

11.1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes wird ein Präsidium nach den Vorschriften der Mitgliederversammlung gewählt, dem Personen angehören, die auf Grund ihrer Funktion, ihres Ansehens oder anderer dem Verein dienlichen Voraussetzungen den Verein repräsentieren und die Arbeit des Vorstandes im Verein nach Innen und Außen unterstützen können, so dass für den Vorstand die Erreichung der Vereinsziele erleichtert werden.

11.2. Das Präsidium besteht aus maximal 10 Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand vorgeschlagen werden und von der Mitgliederversammlung nach der Satzung des Vereins gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums führt dieses seine Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ohne Ersatz für das ausscheidende Mitglied weiter fort.

11.3. Das Präsidium hat die Vereinsführung des Vorstandes zu überwachen, sich über das Wesentliche der Vereinsentwicklung auf dem Laufenden zu halten und den Vorstand bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Es ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen (sowohl einzeln, als auch gesamt) und vom Vorstand Bericht über Vorgänge zu verlangen. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvorschlages, der nach seinen Richtlinien gegliedert wird. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.

11.4. Das Präsidium hat weiterhin die Geschäftsführung der Gesellschaften zu überwachen, an denen sich der Verein als Gesellschafter beteiligt hat. Das Präsidium übt insoweit die Rechte des Vereins als Gesellschafter vollinhaltlich aus.

11.5. Der vom Vorstand aufzustellende und mit einem Bericht zu versehenende Jahresabschluss wird durch die Zustimmung des Präsidiums festgestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten in diesem Zusammenhang entscheidet das Präsidium.

11.6. Das Präsidium erstattet in der Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung benannt wird, Bericht, mit welchem Ergebnis es sich über die Vereinsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat. Den gleichen Bericht erstattet das Präsidium über Gesellschaften, bei denen der Verein Gesellschafter ist.

11.7. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Das Präsidium tagt nach Bedarf durch Einberufung seines Präsidenten, jedoch mindestens einmal im Jahr. 11.9. Das Präsidium vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes.

11.10. Dem Präsidium obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Ist ein Präsidiumsmitglied an Meinungsverschiedenheiten beteiligt, so kann es in diesem Fall nicht als Präsidiumsmitglied auftreten.

- 11.11. Das Präsidium übt eine Repräsentationsfunktion bei Veranstaltungen des Vereins aus.
- 11.12. Beschluss Fassungen des Präsidiums werden mit Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder gefasst.
- 11.13. Das Präsidium ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

D. Auflösung§ 12

- 12.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwandt. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 12.3. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

E. Inkrafttreten

§ 13

- 13.1. Diese Satzung tritt unmittelbar nach der Gründungsversammlung in Kraft.
- 13.2. In der anliegenden Gründungsmitgliederliste bestätigen die Gründungsmitglieder ihren Beitritt unter Anerkennung der Satzung des Vereins; ebenso bestätigen sie das Inkrafttreten der Satzung nach 13.1.

F.-Gerichtsstand

§ 14

- 14.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln am Rhein.